



Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.

Literatur. Fantasy. Fandom.

Satzung der Deutschen Tolkien Gesellschaft e.V.

§1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.“ Er hat seinen Sitz in Köln.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er fördert die wissenschaftliche Erschließung und die Verbreitung der Werke von Professor John Ronald Reuel Tolkien, CBE, und anderer Werke, die zu einem Vergleich herausfordern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Gesellschaft pflegt das Zusammenwirken verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen.
2. Sie gibt eine Zeitschrift heraus.
3. Die Gesellschaft veranstaltet selbst oder in Zusammenarbeit mit Lehrstühlen, Akademien, Bibliotheken, Volkshochschulen und anderen Institutionen Vorträge, Symposien und Ausstellungen.
4. Die Gesellschaft unterstützt Bemühungen, die einer Verbreitung der Werke des genannten Autors und der Förderung ihres Verständnisses dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen des Formulars „Antragsformular“ auf der Webseite des Vereins <https://www.tolkiengesellschaft.de> abgegeben werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller per Post oder per E-Mail mitgeteilt werden.
4. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstandes wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.
5. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
6. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Zahlungsverfahren für die Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt und kann auf ein bestimmtes Verfahren beschränkt werden. Eventuelle Mehrkosten des Zahlungsverkehrs können an das betreffende Mitglied weiterberechnet werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder durch Ausschluss eines Mitglieds mit Einwilligung des Vorstands aus wichtigem Grund. Der freiwillige Aus-

Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.

Susanne Antoinette Rayermann
Brehmstraße 50
40239 Düsseldorf

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Tobias M. Eckrich 1. Vorsitzender
Christoph John 2. Vorsitzender
Christoph Ortmann Schatzmeister
Susanne Rayermann Schriftführerin

Bankverbindung:

VR-Bank Bergisch-Gladbach
BIC: GENODED1PAF
IBAN:
DE15370626003636360014

Reg.-Gericht: Amtsgericht Köln
Reg.-Nummer: 12.700

www.tolkiengesellschaft.de



Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.

Literatur. Fantasy. Fandom.

tritt kann immer zum Ablauf der bezahlten Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitteilung an den/ die Schriftführer/in erfolgen.

8. Wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung über 6 Monate im Verzug mit zu leistenden Mitgliedsbeiträgen, so wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, seine Mitgliedsrechte und –pflichten verfallen. Dies benötigt keine gesonderte Ankündigung. Ein Wiedereintritt ist jederzeit durch Begleichen der ausstehenden Beiträge möglich.
9. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
10. Für Aufwendungen der Mitglieder, die dem Verein zugute kommen, können Spendenquittungen ausgestellt werden.
11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§5 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der im Auftrag des Vorstands Aufgaben in der Verwaltung des Vereins, in der Akquisition von Spendengeldern und in der Vertretung des Vereins nach außen übernimmt. Dieser Geschäftsführer hat keine eigenen Vertretungsrechte des Vereins, der Vorstand kann ihm aber aufgabenbezogene Vertretungsrechte einräumen.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden, der/m SchatzmeisterIn, der/m SchriftführerIn und drei BeisitzerInnen. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorstandssitzungen finden einmal im Monat statt. Der Vorstand ist beschlussfähig ab einer Mindestteilnehmerzahl von vier Vorstandsmitgliedern. Er kann auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern durch zwei Drittel der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der SchatzmeisterIn und die/der SchriftführerIn. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.	Vertretungsberechtigter Vorstand:	Bankverbindung:	
Susanne Antoinette Rayermann Brehmstraße 50 40239 Düsseldorf	Tobias M. Eckrich 1. Vorsitzender Christoph John 2. Vorsitzender Christoph Ortmann Schatzmeister Susanne Rayermann Schriftführerin	VR-Bank Bergisch-Gladbach BIC: GENODED1PAF IBAN: DE15370626003636360014	Reg.-Gericht: Amtsgericht Köln Reg.-Nummer: 12.700 www.tolkiengesellschaft.de



Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.

Literatur. Fantasy. Fandom.

§7 Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Der Beirat berät den Vorstand. Mitglieder des Beirats können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder dies verlangen.
Die Mitgliederversammlung kann auch neben der reinen Präsenzveranstaltung als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination Präsenz/Online) durchgeführt werden. Näheres zur Online- bzw. Hybrid-Versammlung regelt die Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, also auch für Institutionsmitglieder, durch eine schriftliche Bevollmächtigung möglich. Diese Bevollmächtigung muss im Original vorliegen und Folgendes enthalten: Vor- und Zuname bzw. Name der Firma oder Institution sowie Mitgliedsnummer des Stimmrechtabgebers, die Willensbekundung des Stimmrechtabgebers über die Übertragung des Stimmrechts, Ort, Datum und Unterschrift des Stimmrechtabgebers. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Sollten einem Mitglied mehr als drei Stimmen übertragen worden sein, verlieren alle Bevollmächtigungen nach der dritten ihre Gültigkeit (es gilt das Datum auf der Vollmacht). Eine weitere Übertragung ebenso wie eine Stimmrechtsübertragung während der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist bei der Akkreditierung dem Vorstand vorzulegen. Dieser informiert den Versammlungsleiter nach dessen Wahl. Die Bevollmächtigung darf nur an stimmberechtigte Mitglieder ausgestellt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es zählt jeweils der geringere Wert.
5. Die Versammlungsleitung wird durch die Versammlung bestimmt. Die Versammlungsleitung darf nicht für einen Posten kandidieren.
6. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich in einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand nach Annahme des Kassenberichts Entlastung, setzt den Mitgliedsbeitrag fest, entscheidet über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung, wählt die Mitglieder des Vorstands und wählt zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung.
8. Bei Entscheidungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Versammlungsleiterin/s. Ausnahme sind Satzungsänderungen, bei denen eine Zweidrittelmehrheit vorliegen muss. Bei Vorstandswahlen gilt die Person als gewählt, die die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereint. Sollte niemand eine solche Mehrheit erreichen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Zur Berechnung der Stimmenanteile werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht beachtet, es gilt nur das Verhältnis gültiger Ja- und Nein-Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem SchriftführerIn und von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.
10. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.

Susanne Antoinette Rayermann
Brehmstraße 50
40239 Düsseldorf

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Tobias M. Eckrich 1. Vorsitzender
Christoph John 2. Vorsitzender
Christoph Ortman Schatzmeister
Susanne Rayermann Schriftführerin

Bankverbindung:

VR-Bank Bergisch-Gladbach
BIC: GENODED1PAF
IBAN:
DE15370626003636360014

Reg.-Gericht: Amtsgericht Köln
Reg.-Nummer: 12.700

www.tolkiengesellschaft.de



Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.

Literatur. Fantasy. Fandom.

§9 Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porti und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
2. Zur Regelung des Bereichs „Aufwandsersatz“ kann der Vorstand Vereinsordnungen erlassen: eine Reisekosten- und eine Kommunikationskostenordnung. Erlass, Änderung und Aufhebung der Reisekostenordnung und der Kommunikationskostenordnung obliegen dem Vorstand. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und nicht Bestandteil der Geschäftsordnung.

§10 Regionale Veranstaltungen

1. Regionalvertretungen des Vereins können mit Zustimmung des Vorstands selbstständig Veranstaltungen im Namen des Vereins durchführen.
2. Zum Zwecke der Durchführung einer solchen Veranstaltung kann der Vorstand Mitgliedern der Regionalvertretung Vertretungsvollmachten ausstellen. Diese Vollmachten müssen zeitlich und inhaltlich klar begrenzt sein.
3. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§11 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung kann nur durch eine besondere, zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Universitäts- und Stadtbibliothek der Stadt Köln zur Anschaffung von Büchern von und über den in §2 genannten Autor zu übertragen. Vor Durchführung dieses Beschlusses ist dieser dem Finanzamt mitzuteilen. Eine Ausschüttung von Gesamtvermögen an die Mitglieder erfolgt nicht.

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Köln.

Stand: August 2022, Irrtümer vorbehalten

Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.	Vertretungsberechtigter Vorstand:	Bankverbindung:	
Susanne Antoinette Rayermann Brehmstraße 50 40239 Düsseldorf	Tobias M. Eckrich 1. Vorsitzender Christoph John 2. Vorsitzender Christoph Ortmann Schatzmeister Susanne Rayermann Schriftführerin	VR-Bank Bergisch-Gladbach BIC: GENODED1PAF IBAN: DE153706260036360014	Reg.-Gericht: Amtsgericht Köln Reg.-Nummer: 12.700 www.tolkiengesellschaft.de